

ANHANG XIII

KRITERIEN FÜR DIE IDENTIFIZIERUNG PERSISTENTER, BIOAKKUMULIERBARER UND TOXISCHER STOFFE UND SEHR PERSISTENTER UND SEHR BIOAKKUMULIERBARER STOFFE

In diesem Anhang werden die Kriterien zur Identifizierung folgender Stoffe dargelegt:

- i) persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT-)Stoffe und
- ii) sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB-)Stoffe.

Ein Stoff wird als PBT identifiziert, wenn er die in den Abschnitten 1.1, 1.2 und 1.3 genannten Kriterien erfüllt. Ein Stoff wird als vPvB identifiziert, wenn er die in den Abschnitten 2.1 und 2.2 genannten Kriterien erfüllt. Dieser Anhang gilt nicht für anorganische Stoffe, wohl aber für organische Metallverbindungen.

1. PBT-STOFFE

Ein Stoff, der alle drei Kriterien der nachfolgenden Abschnitte erfüllt, ist ein PBT-Stoff.

1.1. Persistenz

Ein Stoff erfüllt das Kriterium „persistent“ (P-), wenn

- die Halbwertszeit in Meerwasser mehr als 60 Tage beträgt oder
- die Halbwertszeit in Süßwasser oder Flussmündungen mehr als 40 Tage beträgt oder
- die Halbwertszeit in Meeressediment mehr als 180 Tage beträgt oder
- die Halbwertszeit in Süßwassersediment oder Flussmündungssediment mehr als 120 Tage beträgt oder
- die Halbwertszeit im Boden mehr als 120 Tage beträgt.

Die Feststellung der Persistenz in der Umwelt beruht auf den verfügbaren, unter angemessenen Bedingungen ermittelten Halbwertsdaten, die Bedingungen sind vom Antragsteller zu beschreiben.

1.2. Bioakkumulationspotenzial

Ein Stoff erfüllt das Kriterium „bioakkumulierbar“ (B-), wenn

- der Biokonzentrationsfaktor (bioconcentration factor — BCF) höher als 2 000 ist.

Die Feststellung des Bioakkumulationspotenzials beruht auf den Messdaten der Biokonzentration in Wasserlebewesen. Es können sowohl Daten von Süß- als auch von Meerwasserlebewesen herangezogen werden.

1.3. Toxizität

Ein Stoff erfüllt das Kriterium „toxisch“ (T-), wenn

- die Konzentration, bei der keine Langzeitwirkungen (Langzeit no-observed effect concentration — NOEC) auf Meeres- oder Süßwasserlebewesen beobachtet werden kann, weniger als 0,01 mg/l beträgt oder
- der Stoff als karzinogen (Kategorie 1 oder 2), mutagen (Kategorie 1 oder 2) oder fortpflanzungsgefährdend (Kategorie 1, 2 oder 3) eingestuft wird oder
- es andere Belege für chronische Toxizität gibt, die eine Einstufung mit T, R48 oder Xn, R48 nach der Richtlinie 67/548/EGW bedingen würden.

2. vPvB-STOFFE

Ein Stoff, der die Kriterien der nachfolgenden Abschnitte erfüllt, ist ein vPvB-Stoff.

2.1. Persistenz

Ein Stoff erfüllt das Kriterium „sehr persistent“ (vP-), wenn

- die Halbwertszeit in Meer- oder Süßwasser oder Flussmündungen mehr als 60 Tage beträgt oder
- die Halbwertszeit in Meer- oder Süßwasser- oder Flussmündungssediment mehr als 180 Tage beträgt oder
- die Halbwertszeit im Boden mehr als 180 Tage beträgt.

2.2. Bioakkumulationspotenzial

Ein Stoff erfüllt das Kriterium „sehr bioakkumulierbar“ (vB-), wenn

- der Biokonzentrationsfaktor höher als 5 000 ist.